

1. **Beschäftigte stehen bei Überfällen (vorsätzlich tätlichen Angriffen) grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Durch vorsätzliche Angriffe wird nämlich der Zusammenhang des Überfalls mit der betrieblichen Tätigkeit gelöst.**
2. **Eine Ausnahme von dem Grundsatz besteht dann, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt. Das ist z.B. der Fall, wenn der Täter einen versicherten Weg als besonders geeignet zur Begehung der Tat ansieht und deshalb handelt. Entscheidend sind insoweit aber nur die Beweggründe des Täters und nicht die objektiven Umstände.**

§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.01.2012 – L 2 U 200/10 –

Aufhebung des Urteils des SG Mainz vom 22.06.2010 – S 3 U 98/09 –

vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 7/12 R – wird berichtet.

Streitig war die Anerkennung eines Arbeitsunfalls/Wegeunfalls. Der Kläger war auf dem Rückweg von einem Abendessen in einem Restaurant unweit seiner Wohnung gegen 22:45 Uhr überfallen und verletzt worden. Der Räuber bemächtigte sich seiner Geldbörse und seines Wagens (Firmenwagen, Rn 3). Der Täter sagte aus, nicht geplant zu haben, gerade den Kläger zu überfallen; vielmehr sei ihm die Idee spontan gekommen, um an ein Auto zu gelangen (Rn 26).

Das LSG hat einen **Arbeitsunfall verneint** (Rn 19). Im Hinblick auf den Schutzzweck der gesetzlichen UV gebe es für einen Beschäftigten bei einem **Überfall grundsätzlich keinen Versicherungsschutz**, es sei denn der Angriff des Täters erfolge aus **betriebsbezogenen Motiven** (Rn 22, 23). Entscheidend seien insoweit aber nur die Beweggründe des Täters und nicht die objektiven Umstände. **Allein die Motivlage des Täters begründe den Versicherungsschutz** (Rn 25). Hier habe der Täter nicht aus einem betriebsbezogenen Tatmotiv gehandelt (Rn 26).

Deshalb sei es unerheblich, ob der Kläger den Schlüssel des Firmenwagens verteidigen wollte. Auf die objektive Beschaffenheit des Weges komme es ebenso wenig an (z.B. Dunkelheit, Abgeschiedenheit des Tatorts, Rn 27).

Revision wurde zugelassen und inzwischen auch eingelegt.

Zum UV-Schutz bei **Überfällen** siehe auch Urteil des gleichen Senats vom 16.01.2012 – L 2 U 196/11 – in dieser Ausgabe, S. 928 ff. Zum gleichen Thema siehe ferner den Beschluss des LSG Baden-Württemberg v. 22.11.2011 – L 2 U 5633/10 - ([UVR 005/2012, S. 295 ff.](#)) und das Urteil des Bayerischen LSG v. 09.02.2011 – L 18 U 418/09 – ([UVR 013/2011, S. 869 ff.](#)).

Das **Landessozialgericht Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 16.01.2012 – L 2 U 200/10 –**

wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Die Beteiligten streiten über die Feststellung eines Überfalls als Arbeitsunfall.

2

Der Kläger ist angestellter Geschäftsführer des S. e.V. Das Unternehmen führt Selbstkontrollen für die Fruchtsaftbranche und für andere Bereiche der Lebensmittelindustrie durch und ist ein Mitgliedsunternehmen der Beklagten.

3

Am 18.06.2008 verließ der Kläger um ca. 20.30 Uhr sein Büro in der Geschäftsstelle des S. e.V. in N.. Der Kläger fuhr zunächst mit seinem Firmenwagen zu seiner Wohnung in einem Ortsteil von M. nach Hause, wo sich ein "Home Office" befindet, das er für seine betrieblichen Tätigkeiten auch außerhalb der Bürozeiten in N. nutzt. In diesem Büro befand sich ein Dokument, das der Kläger zur Erstellung einer Rede für eine Veranstaltung des Europäischen Dachverbandes seines Arbeitgebers benötigte. Diese Rede wollte der Kläger noch am Abend für die am folgenden Tag stattfindende Tagung fertig stellen. Um ein Essen einzunehmen, verließ der Kläger seine Wohnung wieder und fuhr in die Innenstadt von M., um schließlich im Restaurant C. zu speisen. Hier führte er zudem zur Vorbereitung seiner Rede ein dienstliches Telefonat mit einem Mitarbeiter in Mittelamerika. Außerdem arbeitete der Kläger vor und im Anschluss an das Essen an der Rede. Zwischen 22.15 Uhr und 22.45 Uhr verließ der Kläger das Lokal, um nach Hause zu fahren. Hier wollte er die endgültige Fassung der Rede in seinen Computer eingeben. Er stellte den Firmenwagen auf einem unweit seiner Wohnung gelegenen öffentlichen Parkplatz ab und begab sich zu Fuß auf den letzten Teil seines Nachhauseweges. Auf diesem Weg wurde der Kläger von V. B. überfallen und mit einem Fußtritt an den Kopf zu Fall gebracht. V. B. bemächtigte sich des Autoschlüssels; außerdem nahm er dem Kläger das Mobiltelefon und die Geldbörse weg. Danach floh V. B. mit dem Firmenwagen des Klägers. V. B. wurde durch das Amtsgericht M. zu einer Jugendstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt.

4

Mit Schreiben vom 21.10.2008 zeigte der S. e.V. diesen Vorfall als Arbeitsunfall bei der Beklagten an. Die Beklagte hörte den Kläger zum Unfallereignis an und zog die Akten der Staatsanwaltschaft (StA) M. bei. Mit Bescheid vom 25.02.2009 lehnte die Beklagte die Feststellung des Ereignisses vom 18.06.2008 als Arbeitsunfall ab. Der Kläger habe sich nicht auf einem versicherten Weg nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) befunden. Der allein wesentliche Grund für die Fahrt zu dem Restaurant sei die Nahrungsaufnahme gewesen. Die betriebliche Tätigkeit sei in dem Restaurant lediglich "nebenbei mit erledigt" worden. Auf dem Weg nach Hause habe sich der Kläger deshalb auf einem unversicherten Weg befunden. Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.05.2009 zurückgewiesen.

5

Mit der am 18.05.2009 beim Sozialgericht erhobenen Klage hat der Kläger geltend gemacht, trotz der Nahrungsaufnahme habe der Schwerpunkt der Tätigkeit im Restaurant betrieblichen Zwecken gedient.

6

Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 22.06.2010 den Bescheid der Beklagten vom 25.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2009 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, wegen der Folgen des Überfalls auf den Kläger vom 18.06.2008 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen. Der Kläger habe das Restaurant aufgesucht, um seine Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Außerdem habe er dort eine betriebliche Tätigkeit ausgeführt, die er dann zu Hause habe fortsetzen wollen. Dem Kläger habe es freigestanden, seine versicherte Tätigkeit auch an einem anderen Ort als im Firmenbüro oder zu Hause auszuüben. Der konkrete Ort der Verrichtung einer versicherten Tätigkeit sei für den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung unerheblich. Der Kläger sei auf einem versicherten Betriebsweg überfallen worden.

7

Gegen das ihr am 09.07.2010 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 30.07.2010 Berufung eingelegt.

8

Sie trägt vor, der streitgegenständliche Vorgang stehe nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Es handele sich nicht um einen Betriebsweg, denn beim Aufenthalt im Lokal habe es sich um eine gemischte Tätigkeit gehandelt, deren Schwerpunkt hier auf der eigenwirtschaftlichen Tätigkeit - dem Essen und Trinken - gelegen habe. Die übrigen Tätigkeiten seien nur gelegentlich der privaten Handlung durchgeführt worden. Es liege im Übrigen auch kein Wegeunfall vor, da es an der Betriebsbedingtheit des Weges fehle.

9

Die Beklagte beantragt,

10

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 22.06.2010 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

11

Der Kläger beantragt,

12

die Berufung zurückzuweisen,

13

hilfsweise,

14

den Zeugen O. zum Beweis dafür zu vernehmen, dass laut Erklärungen des Zeugen im Rahmen eines Resozialisierungsprogrammes in der Justizvollzugsanstalt er dem Kläger aufgelauert und auf ihn gewartet hat, bevor er ihn überfallen hat.

15

Er trägt vor, Versicherungsschutz sei bereits deshalb zu bejahen, weil es sich in seinem Bemühen, die Wegnahme des Firmenwagenschlüssels zu verhindern, um eine dienstliche (also versicherte) Tätigkeit gehandelt habe. Zudem habe der Schwerpunkt der gemischten Tätigkeit auf den dienstlich veranlassten Handlungen gelegen. Schließlich liege auch ein Wegeunfall vor, da er die Gaststätte aufgesucht habe, um seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

16

Durch seine berufliche Tätigkeit sei er im Übrigen einem erhöhten beruflichen Risiko ausgesetzt Opfer eines Überfalls zu werden. Da Lebensmittelverfälschungen durch seinen Arbeitgeber aufgedeckt würden, komme er auch mit mafiösen Strukturen in Berührung. Deswegen sei er schon telefonisch bedroht worden. Der Präsident und Generalsekretär des russischen Fruchtsaftverbandes sei bereits ermordet worden. Zwar habe sich die Motivlage für den konkreten Überfall nach den Feststellungen der Polizei nicht konkretisieren lassen. Dennoch sei kein außerberuflicher Anlass für die Tat erkennbar. Schließlich habe der Täter gegenüber dem benannten Zeugen O. im Rahmen eines Resozialisierungsprogrammes erklärt, er habe auf ihn gewartet und ihn dann überfallen.

17

Der Senat hat den Zeugen V. B. in der mündlichen Verhandlung vom 16.01.2012 vernommen. Insoweit wird auf Bl. 290 f der Gerichtsakte verwiesen.

18

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Prozessakte und die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Akten der Staatsanwaltschaft Mainz (Az.: 0000) Bezug genommen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

19

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung des Unfallereignisses vom 18.06.2008 als Arbeitsunfall. Der Bescheid der Beklagten vom 25.02.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.05.2009 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 22.06.2010 ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

20

Arbeitsunfall ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) erleidet. Dazu ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Verrichtung andererseits den Unfall herbeigeführt hat (BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84; BSG Urteil vom 18.04.2000 - B 2 U 7/99 R - HVBG - Info 2000, 1846). Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der so genannte innere Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (ständige Rechtsprechung BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 § 548 Nr. 92; BSG SozR 2200 § 548 Nr. 82, 95, 97; BSG SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 27 BSG SozR 3 - 2200 § 539 Nr. 38; BSG Urteil vom 18.04.2000, a.a.O.). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, in dem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenzen liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr. 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr. 84; BSG SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 32; BSG Urteil vom 18.04.2000, a.a.O.).

21

Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes werden dabei durch die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung bestimmt. Ein wesentliches Prinzip ist die Ablösung der Haftung des Unternehmers gegenüber den bei ihm abhängig Beschäftigten (vgl. dazu Gitter/von Nunius in Schulin, HS - UV, § 5 Rdnrn. 28, 51, 119). Mit der gesetzlichen Unfallversicherung wird dessen Haftung für schuldhaftes Verhalten, wegen der Verletzung von Schutz- oder Fürsorgepflichten und aus Gefährdungshaftung abgelöst (BSG SozR 3 - 2200 § 548 Nr. 41).

22

Im Hinblick auf den soeben beschriebenen Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung steht ein abhängig Beschäftigter bei einem Überfall, also einem vorsätzlichen tätl-

chen Angriff, grundsätzlich nicht unter Versicherungsschutz. Denn der vorsätzliche tätliche Angriff löst den Zusammenhang des Überfalls mit der betrieblichen Tätigkeit (BSG, Urteil vom 30.06.1988 - B 2 U 29/97 R = HVBG - Info 1998, 2251).

23

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht unter Berücksichtigung des Prinzips der Haftungsersetzung aber dann, wenn der Angriff des Täters aus betriebsbezogenen Motiven erfolgt.

24

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Überfall auf einen Menschen bei einer versicherten Tätigkeit deshalb erfolgt, weil der Täter betrieblich verwahrte Gelder erlangen will. Als Beispiel hierfür ist der Raubüberfall auf den Kassierer eines Geldinstituts zu nennen.

25

Ein den Versicherungsschutz ausnahmsweise begründender Fall liegt auch dann vor, wenn der Täter für seinen Überfall Situationen ausnutzt, die grundsätzlich dem Versicherungsschutz unterfallen. Entscheidend sind insoweit allerdings die Beweggründe des Täters und nicht die objektiven Umstände (vgl dazu BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 28). Denn allein die Motivlage des Täters begründet den Versicherungsschutz (vgl dazu auch BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 41). Dies ist zB dann der Fall, wenn der Täter einen grundsätzlich unter Versicherungsschutz stehenden Weg als besonders geeignet ansieht und deshalb die Tat begeht.

26

Eine Lösung des Zusammenhangs zwischen Überfall und betrieblicher Tätigkeit tritt aber auf jeden Fall dann ein, wenn er aus Motiven erfolgt, die aus der persönlichen Beziehung zwischen Täter und Opfer resultieren. Denn das Prinzip der Haftungsersetzung des Unternehmers gebietet es insoweit nicht, den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu begründen. Im vorliegenden Fall hat der Täter den Kläger nicht aus betriebsbezogenen Motiven überfallen. Die Überzeugung des Senats hiervon gründet sich auf den Inhalt der Strafakte und die Aussage des Täters als Zeuge vor dem Senat. Der Täter hat insoweit durchgängig angegeben, er habe nicht von vornherein geplant, gerade den Kläger zu überfallen. Jeden anderen hätte er auf die gleiche Weise überfallen. Die Idee sei ihm spontan gekommen, um an ein Auto zu gelangen.

27

Deshalb ist es nach Auffassung des Senats auch nicht entscheidungserheblich, ob der Kläger nach seinen eigenen Angaben den Autoschlüssel des Firmenwagens verteidigen wollte. Ebenso wenig kommt es auf die objektive Beschaffenheit eines grundsätzlich versicherten Weges an (Dunkelheit, Verkehrsarmut einer Straße, Abgeschiedenheit eines Parkplatzes oder einer Garage und Uneinsehbarkeit eines Weges).

28

Der Kläger hat die Vernehmung des Anstaltspsychologen O. als Zeugen beantragt, um zu beweisen, dass der Täter im Rahmen eines Resozialisierungsprogrammes in der Justizvollzugsanstalt erklärt habe, er habe dem Kläger aufgelauret und auf ihn gewartet, bevor er ihn überfallen habe. Selbst wenn der benannte Zeuge O. dies aussagen würde, begründet dies keinen Versicherungsschutz des Klägers. Entscheidend für den Versicherungsschutz ist nach dem oben Gesagten ein betriebsbezogenes Tatmotiv. Ein betriebs-

bezogenes Tatmotiv ergibt sich aus dem oben genannten Aussageinhalt jedoch nicht. Der Zeuge war deshalb nicht zu vernehmen.

29

Weitere unmittelbare Zeugen, die über die Motive des Täters Auskunft geben könnten, sind nicht bekannt. Soweit der Kläger die Vermutung geäußert hat, der Täter sei im Auftrag Dritter tätig gewesen, ergeben sich keine weiteren Ermittlungsmöglichkeiten. Der Täter bestreitet, beauftragt worden zu sein. Insoweit ist auch eine Vernehmung des Anstaltspsychologen hierzu nicht geboten, weil dieser allenfalls Zeuge vom Hörensagen sein könnte, der unmittelbar vom Senat vernommene Kläger eine Beauftragung durch Dritte jedoch zu jeder Zeit bestritten hat.

30

Das Urteil des Sozialgerichts ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen.

31

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

32

Die Revision wird wegen der Begrenzung des Versicherungsschutzes bei Überfällen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes der gesetzlichen Unfallversicherung zugelassen.